

A k t e n n o t i z

Abschluss eines neuen Sozialversicherungsabkommens
mit Oesterreich am 15. November 1967

Vom 6. bis 15. November fanden im Schloss Mirabelle in Salzburg die Verhandlungen zwischen einer schweizerischen und österreichischen Delegation über die Revision des schweizerisch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens aus dem Jahre 1950 statt. Die schweizerische Delegation setzte sich aus den gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. August 1967 bezeichneten Mitgliedern zusammen. Zu diesen kam als Experte der Generalsekretär der SUVAL, Herr Dr. Schaetti. Die österreichische Delegation setzte sich aus den gemäss auf beiliegender Liste vom 7. November 1967 aufgeführten Mitgliedern zusammen.

Der Beginn der Verhandlungen war von der Tatsache überschattet, dass der österreichische Delegationschef, Herr Minister Krahl, noch kein "grünes Licht" von seiten des Ministerrates für die Weiterführung der Verhandlungen erhalten hatte. Dieses traf dann am 8. November 1967 ein. Die Verhandlungen wurden recht hartnäckig, wenn auch in guter Atmosphäre geführt. Die Oesterreicher versuchten, so viel als möglich für sich herauszuholen. Weder die österreichische noch die schweizerische Delegation konnte zu Beginn der Verhandlungen mit Bestimmtheit sagen, ob es zu einem Abschluss komme oder nicht. Dies war vielleicht mit ein Grund, warum Herr Minister Krahl aus innerpolitischen Erwägungen die Öffentlichkeit durch ein Pressecommuniqué über den Beginn der Verhandlungen zu orientieren wünschte, was die schweizerische Delegation veranlasste, ebenfalls ein solches Communiqué für die Schweizerpresse herauszugeben.

Bevor an die Lesung und Beratung des schon im Monat Mai in Bern parafierten Abkommens herangetreten wurde, gab die österreichische Delegation durch Herrn Ministerialrat Dr. Franz Hauser, Bundesministerium für soziale Verwaltung, ihre Stellungnahme zu den grundsätzlichen Fragen wie folgt bekannt:

1. Oesterreich ist bereit, die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständigen Erwerbstätigen und die landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherung in das Abkommen einzubeziehen. Daraus ergeben sich einige Aenderungen gegenüber dem schon parafierten Abkommen, die aber nicht materieller Natur sind. Herr Dr. Motta verdankte dieses Zugeständnis.

2. Die österreichischen Grenzgänger, die in der Schweiz arbeiten, sollen in bezug auf die Eingliederungsmassnahmen günstiger behandelt werden. Herr Dr. Motta erklärte sich bereit, die Frage eines weitem Zugeständnisses zu prüfen.

3. Die schweizerischen Hilflosenentschädigungen sollen nach Oesterreich exportiert werden können, da österreichischerseits ebenfalls ein Hilflosenzuschuss gewährt wird, wenn auch proratisiert. Dr. Motta bemerkte zu diesem Wunsch, dass es sich bei der Hilflosenentschädigung um beitragsfreie Leistungen handelt, die nicht ins Ausland exportiert werden können, nicht einmal für Auslandschweizer. Dieses Zugeständnis hätte die Schweiz auch nicht Italien machen können, obwohl dieses z.B. Blindengeld zahle, Dagegen exportiere die SUVAL Hilflosenentschädigungen ins Ausland. Der Grossteil der österreichischen Grenzgänger sei aber bei der SUVAL versichert.

4. Oesterreich muss grundsätzlich darauf bestehen, dass bisher gewährte Leistungen auf Grund des neuen Abkommens neu festzusetzen sind. Dies hätte u.U. Kürzungen oder sogar Sistierungen von bisher gewährten Leistungen zur Folge, da Oesterreich die Besitzstandsklausel nicht kennt. Schweizerischerseits wurde deshalb vorgeschlagen, die Neufestsetzung der Leistungen nur auf Antrag hin vorzunehmen.

5. Gemäss Beschluss des österreichischen Ministerrates sieht sich Oesterreich ausserstande, im Abkommen mit der Schweiz die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit bzw. bei langer Versicherungsdauer zu gewähren, obwohl dies Oesterreich gegenüber andern Ländern bereits zugestanden hat. Dr. Motta wies darauf hin, dass dieser Frage eine nicht untergeordnete Bedeutung zukomme. Er wollte wissen, warum nun ausgerechnet bei der Schweiz dieses Zugeständnis nicht mehr gemacht werde. Minister Krahl bedauerte, dass die Schweiz ausgerechnet das erste Land sei, bei dem diese Regelung spielen solle. Er bekomme aber hierfür innerstaatlich keine Zustimmung. Es handle sich hier um eine *conditio sine qua non* für den Abschluss des Abkommens. Ministerialrat Dr. Fundulus vom Finanzministerium wies zur Begründung dieser Haltung darauf hin, dass diese Frage weniger eine solche zwischenstaatlicher als eine solche innerstaatlicher Natur sei. Bei der vorzeitigen Alterspension handle es sich um ein Unikum, das man in keinem andern Land kenne. Es seien deshalb Bestrebungen im Gange, diese Regelung restriktiv zu handhaben. Auch bestehe kein innerstaatliches Pendant auf Schweizerseite. Die Arbeitgeber störe das vorzeitige Ausscheiden aus dem Arbeitsprozess. Oesterreich sei wegen dieser Regelung in der OECD gerügt worden. Herr Dr. Motta erwiderte, die schweizerische Delegation müsse sich diesen Punkt intern nochmals gründlich überlegen.

Daraufhin ging man an die nochmalige Beratung des Abkommenstextes, z.T. fanden Sitzungen eines ad hoc zusammengestellten Redaktionskomitees statt.

Am 15. November 1967, 1000 h, kam es zur Unterzeichnung des neuen Abkommens. Dieses sieht gegenüber dem ersten Abkommen aus dem Jahre 1950 in der Hauptsache folgende Verbesserungen vor.

1. Schweizerischerseits:

- a) Einführung des Totalisationssystems: Gewährung von Renten pro rata temporis. Schweizerische Beitragszeiten werden bei der Feststellung österreichischer Versicherungszeiten mitberücksichtigt.
- b) Herabsetzung der Beitragszeit für den Erwerb einer ordentlichen Rente von 5 auf 1 Jahr.
- c) Einbezug der schweizerischen Invalidenversicherung.
- d) Erleichterter Uebertritt in die anerkannten schweizerischen Krankenkassen.
- e) Erleichterte Bestimmungen für Grenzgänger in bezug auf die Gewährung von Eingliederungsmassnahmen.
- f) Einbezug österreichischer Rheinschiffer auf schweizerischen Schiffen in das Abkommen.
- g) Gewährung der Familien-Beihilfen durch alle Kantone.

2. Oesterreichischerseits:

- a) Einbezug der Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen in das Abkommen.
- b) Einbezug der landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherung.
- c) Export von Leistungen der österreichischen Sozialversicherung nach Drittstaaten zugunsten von Schweizerbürgern, sofern die Oesterreicher diese Leistungen auch erhalten.
- d) Die österreichische Delegation wirkt bei den Versicherungsträgern dahin, dass Eingliederungsmassnahmen zugunsten von Grenzgängern unter den gleichen Voraussetzungen wie in der Schweiz auch in Oesterreich gewährt werden.
- e) Der Grundsatz der Besitzstandswahrung wird respektiert, indem die Neufestsetzung der Leistungen nur auf Antrag hin erfolgt. Die österreichische Delegation hat mündlich die Zusicherung gegeben, dass eine Neufestsetzung von Amtes wegen nur dann in Frage kommt, wenn sie nicht zu einer Verminderung der Leistungen führt.

- 4 -

In bezug auf die eingangs erwähnte vorzeitige Alterspension konnte sich die österreichische Delegation zu keinem Zugeständnis durchringen. Deshalb fand ein Briefwechsel statt, in dem der schweizerische Delegationschef darauf hinweist, dass er seiner Regierung vorbehalten müsse, durch ein Zusatzabkommen die Gewährung der vorzeitigen Alterspension zu verlangen, wenn Oesterreich in Zukunft einem andern Staat diese Leistung wider Erwarten gewähren sollte. Der österreichische Delegationschef hat den Empfang dieses Briefes bestätigt und sich verpflichtet, seiner Regierung davon Kenntnis zu geben. (In der Tat ist es nicht ausgeschlossen, dass Oesterreich in den am nächsten Montag, den 20. November, in Wien beginnenden Verhandlungen mit einer französischen Delegation einem dahingehenden französischen Begehren nachgeben muss, wie wir aus Kulissengesprächen erfahren haben.)

Die in der ersten Verhandlungsphase diskutierte Bestimmung des Schlussprotokolls wegen Kriegsdienstzeiten hat nun eine harmlose Formulierung gefunden. Diese besagt soviel, dass für zukünftige Fälle keine Gleichstellung der Staatsangehörigen in bezug auf die Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgehaltenen Zeiten erfolgt. In Fällen, wo die Kriegsdienstzeiten bereits angerechnet worden sind, bleibt der Besitzstand gewahrt.

Die Bestimmung im Schlussprotokoll über die "Volksdeutschen" (Ziffer 2 zu Artikel 3 des Abkommens) kam mindestens ein halbes Dutzend mal zur Sprache. Schlussendlich wurde eine Formulierung gefunden, die es gestattete, den für uns unannehmbaren Begriff "Volksdeutsche" auszumerzen.

Einigen Gesprächsstoff hatte auch die freiwillige AHV für Auslandschweizer geliefert. Die Oesterreicher hofften ursprünglich, diese auch für ihre Staatsangehörigen öffnen zu können. Sie wurde schlussendlich als "Höherversicherung durch die schweizerische freiwillige Rentenversicherung" qualifiziert. Dies bedeutet, dass Rentenzeiten in der freiwilligen AHV, die nicht mit der österreichischen Pflichtversicherung zusammenfallen, bei der Festsetzung der österreichischen Versicherungszeiten berücksichtigt werden.

Neben dem Abkommen und dem Schlussprotokoll, welches Bestandteil des Abkommens ist, wurde ein Verhandlungsprotokoll erstellt sowie der schon erwähnte Briefwechsel wegen vorzeitiger Alterspension unterzeichnet (Texte werden zur Zeit vervielfältigt).

Oesterreicherseits hofft man, das Abkommen noch dieses Jahr zusammen mit den dazugehörigen Erläuterungen (Botschaft) dem Ministerrat zu unterbreiten. Dem Vernehmen nach sollte dem Abkommen österreichischerseits bereits im Frühjahr nächsten Jahres die parlamentarische Genehmigung erteilt werden.

Beilage: Liste der österr. Delegation

